

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 05.12.2018 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 06.12.2017, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 05.12.2018:

1. § 32 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für Beitragszeiten, für die der volle Pflichtbeitrag gem. § 3 Beitragsordnung entrichtet wird, erwirbt der Teilnehmer je Beitragsjahr bis zum 31.12.2008 eine Anwartschaft von 3%, von 01.01.2009 bis zum 31.12.2018 je Beitragsjahr eine Anwartschaft von 2,64% und ab 01.01.2019 je Beitragsjahr eine Anwartschaft von 2,52 % der Grund- und Ergänzungsleistung.“

2. § 32 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Für Zeiten mit bescheidmässig erfolgter Befreiung, Ermäßigung oder Nachlass von Beiträgen wird bis zum 31.12.2008 eine Anwartschaft auf die Grund- und Ergänzungsleistung mit jenem Anteil von 3 % erworben, der dem Verhältnis der entrichteten Beiträge zum vollen Pflichtbeitrag gem. § 3 Beitragsordnung entspricht und ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2018 mit jenem Anteil von 2,64 %, der dem Verhältnis der entrichteten Beiträge zum vollen Pflichtbeitrag gem. § 3 Beitragsordnung entspricht. Ab dem 01.01.2019 wird für solche Zeiten eine Anwartschaft mit jenem Anteil von 2,52 % erworben, der dem Verhältnis der entrichteten Beiträge zum vollen Pflichtbeitrag gem. § 3 Beitragsordnung entspricht.“

3. § 32 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Für Zeiten des Grundwehr-, des Zivil- oder Ausbildungsdienstes sowie für Mutterschutz- und Karenzzeiten wird bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer für Zeiten ohne Beitragsleistung bis zum 31.12.2008 eine Anwartschaft von 0,125 %, von 01.01.2009 bis 31.12.2018 eine Anwartschaft von 0,11 % und ab 01.01.2019 eine Anwartschaft von 0,105 % der Grund- und Ergänzungsleistung je Monat zuerkannt. Dasselbe gilt, wenn gemäß § 3 Abs. 7 der Beitragsordnung eine Beitragspflicht von 6 % gegeben ist.“

4. § 32 Abs. 4a lautet wie folgt:

„(4a) Bei Inanspruchnahme der Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt ein Abschlag pro Monat, das vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Die Höhe des Abschlags beträgt bei Versorgungsleistungen, die bis zum 31.12.2018 gewährt werden, 0,3 % pro Monat, für ab dem 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 gewährte Versorgungsleistungen 0,37 % pro Monat sowie für ab dem 01.01.2020 gewährte Leistungen 0,44 % pro Monat. Der Abschlag ist auf Basis der individuellen Anwartschaft zu errechnen. Er darf höchstens 26,4 % betragen (18 % bei Versorgungsleistungen bis zum 30.06.2019 und 22,20 % bei Versorgungsleistungen von 01.07.2019 bis zum 31.12.2019).“

5. § 32 Abs. 6 lautet wie folgt:

„(6) Beiträge, die von einem Teilnehmer in einer anderen Ärztekammer einbezahlt und gemäß § 115 Abs. 1 Ärztegesetz an die Ärztekammer für Burgenland überwiesen werden, sind der Grund- und Ergänzungsleistung unter Zugrundelegung des auf einen Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland entfallenden Durchschnittsbeitrages des letzten vollen Kalenderjahres vor dem Zeitpunkt des Einlangens der überwiesenen Beiträge bei der Ärztekammer für Burgenland zuzurechnen und mit der bei Einlangens der überwiesenen Beiträge gültigen Anwartschaft zu berechnen.“

6. § 32 Abs. 7 letzter Satz:

In § 32 Abs. 7 letzter Satz wird der Prozentsatz „37,88 %“ durch den Prozentsatz „39,68 %“ ersetzt.

7. § 34 Abs. 3b lautet wie folgt:

„(3b) Die Invaliditätsversorgung gemäß Abs. 2 beträgt bei Eintritt der Invalidität nach Vollendung des

50. Lebensjahres höchstens	96%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
51. Lebensjahres höchstens	92%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
52. Lebensjahres höchstens	88%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
53. Lebensjahres höchstens	84%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
54. Lebensjahres höchstens	80%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
55. Lebensjahres höchstens	76%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
56. Lebensjahres höchstens	72%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
57. Lebensjahres höchstens	68%	der Grund- und Ergänzungsleistung, des
58. Lebensjahres höchstens	64%	der Grund- und Ergänzungsleistung und des
59. Lebensjahres höchstens	60%	der Grund- und Ergänzungsleistung.“

8. § 34 Abs. 4:

In § 34 Abs. 4 wird der Prozentsatz „0,22 %“ durch den Prozentsatz „0,21 %“ ersetzt.

9. Nach § 65 Abs. 14 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die gemäß § 34 Abs. 3b festgelegten Höchstsätze der Invaliditätsversorgung kommen schließlich ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 dann nicht zur Anwendung, wenn die sich zum Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität errechnende fiktive Altersversorgung unter Anwendung der Bestimmung des § 32 Abs. 4a (Abschlag von 0,44 % pro Monat) höher wäre als die sich aus § 34 Abs. 3b errechnende Invaliditätsversorgung. In diesem Fall wird dem Teilnehmer bis zum 31.12.2023 die fiktive höhere Altersversorgung als Invaliditätsversorgung zuerkannt.“

10. Dem § 65 wird folgender Absatz 24 neu angefügt:

„(24) Die §§ 32 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 6 und Abs. 7 sowie 34 Abs. 3b und Abs. 4 sowie § 65 Abs. 14 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 05.12.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft.“

26.11.2018/Mag. B./Dr. R.